

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.



AFGHANISTAN (Islamische Republik Afghanistan)

Stand: 14.04.2026

Legalisation

Urkunden aus Afghanistan werden derzeit nicht mit einer Legalisation versehen. Eine Überprüfung afghanischer Urkunden auf formale Echtheit und inhaltliche Richtigkeit ist aufgrund der momentanen Schließung der Deutschen Botschaft in Kabul ebenfalls nicht möglich. Die Prüfung des Antrags erfolgt daher bis auf weiteres durch die vorgelegten vollständigen Eheschließungsakten sowie ggf. mittels Einsichtnahme in die Ausländerakte und ggf. kriminaltechnischer Untersuchung der Urkunden.

Die afghanischen Urkunden sind mit einer Überbeglaubigung des afghanischen Außenministeriums vorzulegen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsnachweis in Form einer Tazkira (innerafghanisches Personenstandsdokument, in das der Name und das Geburtsdatum aufgenommen werden, aber regelmäßig nicht der Name der Mutter; dieses kann auch über die zuständige konsularische Vertretung in Deutschland beantragt werden); die seit 2018 ausgestellte elektronische Tazkira in Kreditkartenformat erfordert die persönliche Vorsprache und Antragstellung bei der zuständigen Behörde in Afghanistan (Population Registration Department – PRD).
- 2) Ledigkeitsbescheinigung der zuständigen Heimatbehörde in Form einer eidesstattlichen Versicherung zweier Zeugen. Die Zeugen müssen in ihrer Erklärung darstellen, woher sie ihre Kenntnis über den Familienstand seit Beginn der Ehefähigkeit des Antragstellers beziehen:

bei Antragsteller/in / Zeugen mit Wohnsitz in Deutschland:
Abgabe vor dem deutschen Standesamt

bei Antragsteller/in / Zeugen mit Wohnsitz in Afghanistan / im Ausland:
Abgabe vor einem Notar bzw. der zuständigen Urkundsperson
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland.

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde bzw. ein sonstiger Nachweis über die erfolgte Eheschließung

- 2) Ehescheidungsurteil/-urkunde oder ein sonstiger Nachweis der Auflösung der Vorehe jeweils mit Nachweis der Endgültigkeit
- oder
- ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den afghanischen Rechtsbereich keines besonderen Anerkennungsverfahrens.

Anmerkung:

zur Legalisation:

Das Legalisationsverfahren von öffentlichen Urkunden aus Afghanistan musste wegen der fehlenden Urkundensicherheit eingestellt werden.

Die inhaltliche Prüfung der Urkunden ist aufgrund der momentanen Schließung der Botschaft ebenfalls nicht möglich.